

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019**

#### **Teil A**

#### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

#### **mit Wirkung zum 1. Juli 2019**

---

##### **1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01516 in den Abschnitt 1.5 EBM**

01516 Zusatzpauschale für die Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Gabe von Fingolimod

*Obligater Leistungsinhalt*

- Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Erstgabe

oder

- Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Umstellung der Tagesdosis von 0,25 mg auf 0,5 mg

oder

- Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei Wiederaufnahme der Therapie nach Unterbrechung von einem Tag oder mehreren Tagen während der ersten zwei Behandlungswochen oder von mehr als sieben Tagen während der dritten und vierten Behandlungswoche oder von mehr als zwei Wochen nach einem Behandlungsmonat,

- Dauer mehr als sechs Stunden

1404 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01516 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 01910, 01911, 02100, 02101, 04564 bis 04566, 04572, 04573, 13610 bis 13612, 30708 und 34503 bis 34505 berechnungsfähig.*

2. **Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01516 in die Präambel 16.1 Nr. 3**
3. **Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
4. **Aufnahme einer Gebührenordnungsposition in den Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
01516*	Zusatzpauschale für Beobachtung und Betreuung bei der Gabe von Fingolimod	10	10	Tages- und Quartalsprofil

**Protokollnotiz:**

Für die Abbildung von Leistungen zur ambulanten Beobachtung und Betreuung im EBM, die sich gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V aus der jeweiligen Fachinformation ergeben, streben der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung eine einheitliche Struktur von Gebührenordnungspositionen an. Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01516 soll im Zuge dessen in diese Gebührenordnungsposition(en) überführt werden.

## **Teil B**

### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01516 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Juli 2019**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01516 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2019 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01516 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01516 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.